



Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
11011 Berlin

Ulrike Flach

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1070

FAX +49 (0)30 18441-1074

E-MAIL ulrike.flach@bmg.bund.de

Berlin, 1. November 2012

Schriftliche Frage im Oktober 2012
Arbeitsnummer 10/198

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre o. a. Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 10/198:

Wie erklärt die Bundesregierung, dass bei der Anwendung des Kartellrechts auf die Beziehungen der Krankenkassen zu den Leistungserbringern (§ 69 Absatz 2 SGB V) der gesetzliche Versorgungsauftrag nicht explizit erwähnt wird, während dieser zukünftig bei der Anwendung des Kartellrechts auf das Verhältnis der Krankenkassen und ihrer Verbände untereinander und zu den Versicherten (neuer § 4 Absatz 3 SGB V) ausdrücklich zu berücksichtigen ist, und wie beurteilt sie die Rolle des gesetzlichen Versorgungsauftrags der Krankenkassen im Verhältnis zu den Leistungserbringern?

Antwort:

Bei der Überprüfung des Wettbewerbsverhaltens der gesetzlichen Krankenkassen haben die zuständigen Behörden eine umfassende Würdigung des Sachverhaltes vorzunehmen. Dabei ist auch der im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) konkretisierte Versorgungsauftrag der gesetzlichen Krankenkassen zu berücksichtigen.

Angesichts der während der parlamentarischen Beratungen zum Achten Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen geäußerten Sorge, dass durch die Anwendung des Wettbewerbsrechtes die Gestaltung der gesetzlichen Krankenversicherung gefährdet wäre, wurde der Versorgungsauftrag der gesetzlichen Krankenkassen als zu berücksichtigendes Kriterium im Rahmen des § 4 Absatz 3 SGB V (Anwendung des Kartell-

rechts auf das Verhältnis der Krankenkassen und ihrer Verbände untereinander und zu den Versicherten) ausdrücklich erwähnt. Dies dient der Klarstellung.

Auch wenn der Versorgungsauftrag in § 69 Absatz 2 SGB V nicht ausdrücklich erwähnt ist, ist er auch bei der kartellrechtlichen Überprüfung des Verhaltens der Krankenkassen gegenüber den Leistungserbringern zu berücksichtigen (so ausdrücklich in der Begründung zu § 69 Absatz 2 SGB V; Bundestagsdrucksache 17/3698, S. 51f.).

Mit freundlichen Grüßen

